

Geschäftsbedingungen

AUFTRAGSERTEILUNG

- § 1 Die Kopie des Anzeigenauftrages gilt als Auftragsbestätigung.
- § 2 Der Auftragnehmer ist bis zum Anzeigenschluss berechtigt, vom Vertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Der Rücktritt wird vom Auftragnehmer schriftlich erklärt. Allfällige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- § 3 Wenn der Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bereits direkt abgeschlossen wurde, kann im Nachhinein keine Agentur dazwischengeschaltet werden.

AUFTRAGSABWICKLUNG

- § 4 Der Auftraggeber stellt dem Verlag unmittelbar, spätestens 8 Tage nach Auftragserteilung, unaufgefordert die geeigneten Druckunterlagen zur Verfügung. Bei nicht zeitgerechtem Eintreffen der Druckunterlagen behält sich der Auftragnehmer Kostenzuschläge und/oder Verwendung von Ersatzbildmaterial vor. Im Falle des Verzuges gilt der Auftrag als erfüllt, wenn die Einschaltung unter Verwendung einer anderen vom Auftraggeber beigestellten Druckunterlage erfolgt oder auch nur Name und Adresse des Auftraggebers veröffentlicht wird.
- § 5 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Bei nicht fristgerechter Rücksendung gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
- § 6 Der Auftragnehmer gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Geringe Farbtonabweichungen sind produktionstechnisch bedingt und berechtigen nicht zu Reklamationen. Ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber zurückgesandt. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Der Auftraggeber erhält einen Textentwurf zur Korrektur. Ist dieser Text vom Auftraggeber genehmigt worden, so ist eine nachträgliche nochmalige Änderung oder Ergänzung nur durch Zustimmung des Auftragnehmers und gegen Zusatzberechnung möglich. Dasselbe gilt für Änderungen von Bildern nach genehmigter Farbkopie-Vorlage.
- § 7 Reklamationen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erscheinen der Anzeige beim Auftragnehmer einlangen.
- § 8 Bei einem Auftragsstorno nach Anzeigeschluss (soweit dies technisch noch möglich ist) wird dem Auftraggeber der volle Anzeigenpreis in Rechnung gestellt.
- § 9 Platzierung: Für die Durchführung von Einschaltungen an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet. Ausgenommen sind Aufträge, deren Gültigkeit – bei Bezahlung des im Tarif vorgesehenen Platzierungszuschlages – von einer bestimmten Platzierung abhängig gemacht wird.
- § 10 Der Auftragnehmer behält sich vor, im Interesse der Gemeinschaft aller Inserenten eine Anzeige anderweitig zu platzieren, sofern dies für den optischen Gesamteindruck des Magazins zweckmäßig ist und die Werbefläche dadurch unverändert bleibt. Bei redaktioneller Gestaltung im Rahmen einer Promotionsstrecke oder eines Sonderheftes hat der Auftraggeber bezüglich Gestaltungsart und Text sowie Bildanordnung kein Mitspracherecht. Der Auftraggeber akzeptiert auch, dass keine Originalschriftzüge oder Signets verwendet werden können.

- § 11 Ein Konkurrenzausschluss bedarf der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers, ist nur bezüglich einer Seite oder der gegenüberliegenden Seite möglich und wird erst ab einer Einschaltgröße von einer ½ Seite aufwärts nach Möglichkeit berücksichtigt, ist jedoch nicht bindend. Soweit vom Auftraggeber keine Mitbewerber namentlich ausgeschlossen sind und vom Auftragnehmer lediglich ein allgemeiner Konkurrenzausschluss zugesagt ist, was der Schriftlichkeit bedarf, bezieht sich dieser nur auf den Hauptzweck der Firma des Auftraggebers und nicht auf eventuell noch in der Anzeige erwähnte Nebentätigkeiten. Hauptzweck der Firma des Auftraggebers ist im Zweifelsfalle, was groß gedruckt bzw. an erster Stelle steht. Eine weitere Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls ausgeschlossen. Textanzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht sofort als Anzeige erkennbar sind, werden als Werbung kenntlich gemacht.

- § 12 Bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen bzw. fernmündlich veranlassten Änderungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

- § 13 Druckunterlagen werden – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nur auf Anforderung des Auftraggebers zurückgesandt. Die Aufbewahrungspflicht endet 3 Monate nach Rechnungsstellung.

- § 14 Mitarbeiter des Verlages sind nicht inkassoberechtigt.

VERRECHNUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- § 15 Der Auftragnehmer behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.
- § 16 Die Rechnungsbeträge werden spätestens 8 Tage nach Rechnungsausstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a., beginnend mit Rechnungsdatum, sowie Mahn- und Einziehungskosten berechnet.
- § 17 Kosten für die Herstellung der Druckunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- § 18 Rechnungsreklamationen werden nur innerhalb von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum anerkannt.

ALLGEMEINES

- § 19 Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- § 20 Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Bezahlung, wenn zumindest 75% der zugesicherten Auflage ausgeliefert wird.
- § 21 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herausgeberverbandes sowie jene der die belegten Objekte herausgebenden Verlage. Im Falle widersprüchlicher Bedingungen gelten zuerst die gegenständlichen Geschäftsbedingungen des Herausgeberverbandes und dann jene der die belegten Objekte herausgebenden Verlage. Die Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- § 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Salzburg. Auf das Auftragverhältnis einschließlich der Frage eines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden.